



Verfahrensvermerk Bebauungsplan „WA Tranertäcker – Deckblatt Nr. 11“

1.
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **21.01.2021** die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am **18.03.2021** ortsüblich bekannt gemacht.
2.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **17.03.2021** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **26.03.2021** bis **30.04.2021** beteiligt.
3.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **17.03.2021** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **26.03.2021** bis **30.04.2021** öffentlich ausgelegt.
4.
Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **20.05.2021** die 11. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom **20.05.2021** als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den 11.06.2021
Markt Hutthurm


Christian Grünberger
1. Bürgermeister



5.
Ausgefertigt
Hutthurm, den 11.06.2021
Markt Hutthurm


Christian Grünberger
1. Bürgermeister



6.
Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde am 11.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den 11.06.2021
Markt Hutthurm


Christian Grünberger
1. Bürgermeister



MARKT HUTTHURM



Bebauungsplan „WA Tranertäcker“

Änderung durch Deckblatt Nr. 11 vom 20.05.2021

(ursprünglicher Bebauungsplan in der Fassung vom 10.06.1969)

1. Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes „WA Tranertäcker“ liegt im Ortsteil Prag, ca. 5 km nördlich von Hutthurm.

2. Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen

1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:

Zulässig Erdgeschoß und ein Obergeschoß

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 28° - 33°

Kniestock: Unzulässig

Dachgaupen: Unzulässig

Traufhöhe: talseits ab gewachsenem Boden gemessen, max.6,0 m

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m

3. künftige Festsetzungen:

Für das Grundstück mit der Flurnummer 46, Gemarkung Prag ist künftig zulässig

1.6. Gestaltung der baulichen Anlage:

Zulässig Erdgeschoß, ein Obergeschoß und Dachgeschoß

Dachform: Krüppelwalmdach und Flachdach (das Flachdach ist nur für untergeordnete Gebäudeteile und Anbauten zulässig)

Dachneigung: 28° - 33°

Kniestock: bis max. 1,25 m

Dachgaupen: zulässig mit max. 6,0 m² Vorderfläche

Wandhöhe: max.7,50 m

Sockelhöhe: nicht über 0,30 m

4. Begründung

Herr Anetzberger beabsichtigt auf dem Grundstück Flur Nr. 46, der Gemarkung Prag, einen Anbau an das vorhandene Gebäude mit einem Flachdach zu errichten. Die Errichtung des Nebengebäudes wird auch eine Erweiterung der Baugrenzen herbeirufen (siehe Lageplan im Anhang).

Außerdem sollen auf dem Dach des vorhandenen zum Teil ausgebauten Dachgeschoß Dachgaupen errichtet werden.

Laut Bebauungsplan „WA Tranertäcker“ sind in diesem Bereich nur bauliche Anlagen mit Erdgeschoß und einem Vollgeschoß, sowie Satteldächer zulässig.

Die geplante Erweiterung durch einen Anbau an der Ostseite des Gebäudes wurde mit dem Nachbarn bereits abgesprochen. Die dafür benötigte Abstandsflächenübernahme wurde von dem Nachbarn auf der Flurnummer 47 Gemarkung Prag unterschrieben. Die normalen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, es sind keine abweichenden Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

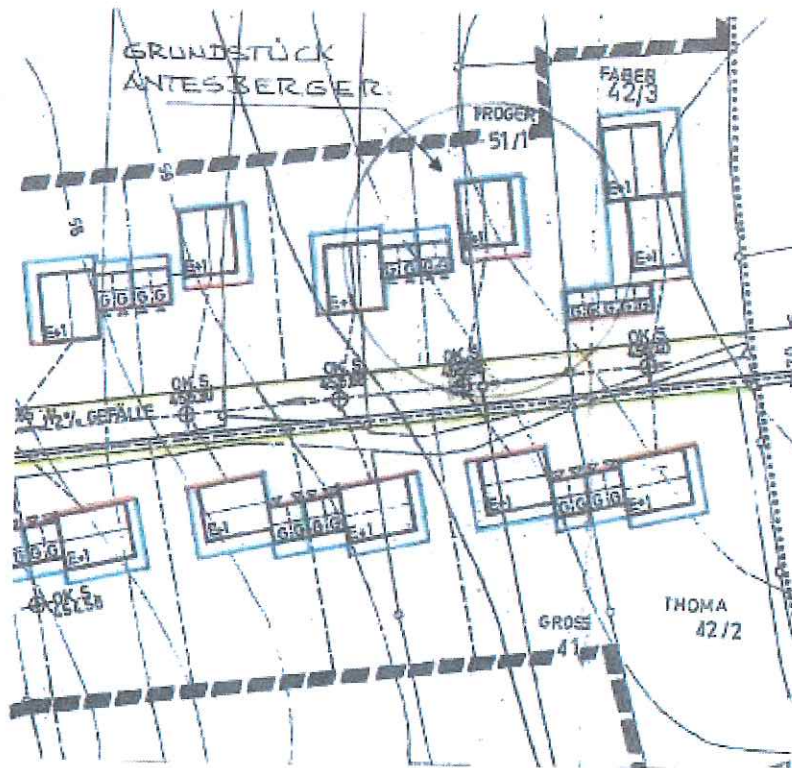
Für die Änderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Bei den oben stehenden Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Hutthurm, 20.05.2021



Christian Grünberger
1. Bürgermeister

Auszug aus rechtskräftigem Bebauungsplan „WA Tranertäcker“



Lageplan M. 1:1000 Deckblatt 11

